

Preisblatt Netznutzung

gültig ab 01.01.2011

Ab dem 01.10.2007 erfolgt Zugang zu Gasversorgungsnetzen ausschließlich über die so genannte „Zweivertragsvariante“. Der Transportkunde benötigt einen Einspeisevertrag, welcher den Zugang zu dem jeweiligen virtuellen Handelspunkt des Marktgebietes ermöglicht, sowie einen Ausspeisevertrag, der die Erreichbarkeit des Ausspeisepunktes vom virtuellen Handelspunkt gewährleistet. Im Zweivertragsmodell zahlen Transportkunden lediglich ein Einspeise- sowie ein Ausspeiseentgelt. Das Einspeiseentgelt umfasst den Transport vom Importpunkt bis zum virtuellen Handelspunkt, das Ausspeiseentgelt den gesamten Transport vom virtuellen Handelspunkt bis zum Ausspeisepunkt.

Entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur werden in diesem Preisblatt „netzscharfe“ Entgelte (ohne Wälzung) und Gesamtentgelte (Ausspeiseentgelt inkl. Wälzung) ausgewiesen.

1 Lastganggemessene Kunden

Nach GasNZV § 29 sind hier Kunden mit einem Jahresverbrauch > 1.500.000 kWh oder > 500 kW einzuordnen. Die Zuordnung erfolgt zu Beginn einer Abrechnungsperiode.

1.1 Preistabellen

1.1.1 Preistabellen für Arbeit

Die dargestellten Preise sind Bereichspreise. Ein Anwendungsbeispiel ist unter Ziffer 1.2 enthalten.

Bereich	Untergrenze	Obergrenze	zur Information		Preis inkl. vorgel. Netz
			Sockel- betrag	durch Sockel abgegolten	
	kWh/a	kWh/a	€	kWh	ct/kWh
1	1	1.500.000			0,333
2	1.500.001	3.000.000	4.995,00	1.500.000	0,305
3	3.000.001	5.000.000	9.570,00	3.000.000	0,279
4	5.000.001	10.000.000	15.150,00	5.000.000	0,241
5	10.000.001	20.000.000	27.200,00	10.000.000	0,189
6	20.000.001	50.000.000	46.100,00	20.000.000	0,130
7	50.000.001	100.000.000	85.100,00	50.000.000	0,095
8	100.000.001		132.600,00	100.000.000	0,077

Bereich	Untergrenze	Obergrenze	zur Information		Anteil Ortsnetz
			Sockel- betrag	durch Sockel abgegolten	
	kWh/a	kWh/a	€	kWh	ct/kWh
1	1	1.500.000			0,309
2	1.500.001	3.000.000	4.635,00	1.500.000	0,282
3	3.000.001	5.000.000	8.865,00	3.000.000	0,256
4	5.000.001	10.000.000	13.985,00	5.000.000	0,217
5	10.000.001	20.000.000	24.835,00	10.000.000	0,165
6	20.000.001	50.000.000	41.335,00	20.000.000	0,107
7	50.000.001	100.000.000	73.435,00	50.000.000	0,071
8	100.000.001		108.935,00	100.000.000	0,054

1.1.2 Preistabellen für Leistung (Jahresleistungspreis)

Die dargestellten Preise sind Bereichspreise. Ein Anwendungsbeispiel ist unter Ziffer 1.2 enthalten.

Bereich	Untergrenze	Obergrenze	zur Information		Preis inkl. vorgel. Netz
			Sockel- betrag	durch Sockel abgegolten	
	kW/a	kW/a	€	kW	€/kW
1	1	801			14,43
2	802	1.451	11.558,43	801	13,16
3	1.452	2.248	20.112,43	1.451	12,01
4	2.249	4.072	29.684,40	2.248	10,30
5	4.073	7.376	48.471,60	4.072	8,04
6	7.377	16.176	75.035,76	7.376	5,64
7	16.177	29.298	124.667,76	16.176	4,29
8	29.299		180.961,14	29.298	3,75

Bereich	Untergrenze	Obergrenze	zur Information		Anteil Ortsnetz
			Sockel- betrag	durch Sockel abgegolten	
	kW/a	kW/a	€	kW	€/kW
1	1	801			12,72
2	802	1.451	10.188,72	801	11,45
3	1.452	2.248	17.631,22	1.451	10,30
4	2.249	4.072	25.840,32	2.248	8,59
5	4.073	7.376	41.508,48	4.072	6,33
6	7.377	16.176	62.422,80	7.376	3,93
7	16.177	29.298	97.006,80	16.176	2,58
8	29.299		130.861,56	29.298	2,05

1.2 Anwendungsbeispiel (inkl. vorgelagertes Netz)

1.2.1 Annahmen

Netzkunde n: $W_n = 18.000.000$ kWh/a; $P_n = 4.000$ kW/a

1.2.2 Preistabelle für Arbeit

Bereich	In Bereich fallende Jahresarbeit	Bereichs-arbeitspreis	Bereichsentgelt
	kWh/a	ct/kWh	€/a
1	1.500.000	0,333	4.995,00
2	1.500.000	0,305	4.575,00
3	2.000.000	0,279	5.580,00
4	5.000.000	0,241	12.050,00
<i>Sockel (zur Info)</i>	<u>10.000.000</u>		<u>27.200,00</u>
5	8.000.000	0,189	15.120,00
Summe	<u>18.000.000</u>		<u>42.320,00</u>

Erläuterung: Die in den Bereich 1 fallende Jahresarbeit wird mit dem Bereichsarbeitspreis multipliziert. Diese Multiplikation wird für alle Folgebereiche durchgeführt, bis die individuelle Jahresarbeit des Netznutzers erreicht ist. Die Bereichsentgelte werden abschließend zum Netznutzungsentgelt Arbeit aufaddiert. Der Sockel stellt dabei die Zwischensumme der vollständig durchlaufenen (vorangegangenen) Bereiche dar.

1.2.3 Preistabelle für Leistung

Bereich	In Bereich fallende Leistung	Bereichs-leistungspreis	Bereichsentgelt
	kW	€/kW	€/a
1	801	14,43	11.558,43
2	650	13,16	8.554,00
3	797	12,01	9.571,97
<i>Sockel (zur Info)</i>	<u>2.248</u>		<u>29.684,40</u>
4	1.752	10,30	18.045,60
Summe	<u>4.000</u>		<u>47.730,00</u>

Erläuterung: Die in den Bereich 1 fallende Leistung wird mit dem Bereichsleistungspreis multipliziert. Diese Multiplikation wird für alle Folgebereiche durchgeführt, bis die

individuelle Jahreshöchstleistung des Netznutzers erreicht ist. Die Bereichsentgelte werden abschließend zum Netznutzungsentgelt Leistung aufaddiert. Der Sockel stellt dabei die Zwischensumme der vollständig durchlaufenen (vorangegangenen) Bereiche dar.

1.3 Mess- und Abrechnungsentgelte

Zählergruppe	Messtellen-	Messung	Abrechnung
	betrieb		
	€/a	€/a	€/a
G 2,5 - G 6	198,86	328,39	164,40
G 10 - G 25	207,54	328,39	164,40
G 40 - G 250	332,02	328,39	164,40
> G 250	524,97	328,39	164,40

1.4 Konzessionsabgaben

Alle o.g. Preise sind ohne Konzessionsabgabe dargestellt. Letztere wird an die Städte und Gemeinden in unserem Netzgebiet abgeführt. In den Konzessionsgebieten gelten unterschiedliche Regelungen zur Zahlung der Konzessionsabgabe.

Konzessionsabgabensätze für Tarifkunden Erdgas gemäß Konzessionsabgabenverordnung		ct/kWh
ausschließlich Kochen und Warmwasser		
bis 25.000 Einwohner		0,51
bis 100.000 Einwohner		0,61
bis 500.000 Einwohner		0,77
sonstige Erdgaslieferungen		
bis 25.000 Einwohner		0,22
bis 100.000 Einwohner		0,27
bis 500.000 Einwohner		0,33
Der Konzessionsabgabensatz für Sondervertragskunden gemäß Konzessionsabgabenverordnung beträgt 0,03 ct/kWh.		

Alle o.g. Preise sind netto ohne Mehrwertsteuer dargestellt. Zuzüglich zu den Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, zurzeit 19%, berechnet. Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettopreise.

2 Nicht lastganggemessene Kunden

Nach GasNZV § 29 sind hier Kunden mit einem Jahresverbrauch $\leq 1.500.000$ kWh und ≤ 500 kW einzuordnen. Die Zuordnung erfolgt zu Beginn einer Abrechnungsperiode.

2.1 Preistabelle

Stufe	Unter- grenze	Ober- grenze	Arbeitspreis		Grundpreis	
			Anteil Ortsnetz	inkl. vorgel. Netz	Anteil Ortsnetz	inkl. vorgel. Netz
	kWh/a	kWh/a	ct/kWh	ct/kWh	€/a	€/a
1	1	10.000	1,209	1,345	10,80	12,12
2	10.001	50.000	1,060	1,178	25,56	28,80
3	50.001	100.000	1,038	1,153	36,60	41,04
4	100.001	500.000	1,016	1,131	58,32	63,60
5	500.001	1.500.000	0,966	1,080	310,08	316,32

Erläuterung: Die Einstufung in den entsprechenden Bereich erfolgt auf Basis des Erdgasverbrauchs. Lieferstellen mit einem Jahresverbrauch $>1.500.000$ kWh ohne Lastgangmessung werden nach Stufe 5 abgerechnet.

2.2 Anwendungsbeispiel inkl. vorgelagertes Netz

2.2.1 Annahme

Netzkunde n: Arbeit = 26.500 kWh/a

2.2.2 Arbeitspreis

$$26.500 \text{ kWh} * 1,178 \text{ ct/kWh} = 312,17 \text{ €/a}$$

2.2.3 Grundpreis

$$= 28,80 \text{ €/a}$$

2.3 Mess- und Abrechnungsentgelte

Zählergruppe	Messstellen- betrieb	Messung	Abrechnung
	€/a	€/a	€/a
G 2,5 - G 6	6,82	7,24	12,88
G 10 - G 25	15,49	7,24	12,88
G 40 - G 250	91,95	7,24	12,88
> G 250	377,33	7,24	12,88

(Je Messstelle und je Turnusablesung bzw. -abrechnung)

2.4 Konzessionsabgaben

Alle o.g. Preise sind ohne Konzessionsabgabe dargestellt. Letztere wird an die Städte und Gemeinden in unserem Netzgebiet abgeführt. In den Konzessionsgebieten gelten unterschiedliche Regelungen zur Zahlung der Konzessionsabgabe.

Konzessionsabgabensätze für Tarifkunden Erdgas gemäß Konzessionsabgabenverordnung	ct/kWh
ausschließlich Kochen und Warmwasser	
bis 25.000 Einwohner	0,51
bis 100.000 Einwohner	0,61
bis 500.000 Einwohner	0,77
sonstige Erdgaslieferungen	
bis 25.000 Einwohner	0,22
bis 100.000 Einwohner	0,27
bis 500.000 Einwohner	0,33

Der Konzessionsabgabensatz für Sondervertragskunden gemäß Konzessionsabgabenverordnung beträgt 0,03 ct/kWh.

Alle o.g. Preise sind netto ohne Mehrwertsteuer dargestellt. Zuzüglich zu den Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, zurzeit 19%, berechnet. Bei der Berechnung der Bruttopreise können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettopreise.

3 Hinweise

3.1 Entgelte mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV

Sofern vertraglich vereinbart, werden entsprechend der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) Preisnachlässe für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinden bis zu 10 von Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewährt.